

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten
Carsten Hütter, Fraktion AfD

Thema: **Beobachtung Identitäre Bewegung**

Die Identitäre Bewegung („IB“) wird seit 2016 vom sächsischen Verfassungsschutz und auch vom Bundesverfassungsschutz beobachtet. Zahlreiche Medien geben lediglich an, dass Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung von der Gruppe verfolgt werden, nennen aber keinen konkreten Grund.

Der Sächsische Verfassungsschutzbericht ist ebenfalls wenig konkret.

„Im Berichtsjahr wurde auch die IDENTITÄRE BEWEGUNG, die mit mehreren Ortsgruppen in Sachsen vertreten ist, zu einem Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Sie ist sowohl hinsichtlich ihres Personenpotenzials als auch in ihrer ideologischen Ausrichtung nicht den herkömmlichen rechtsextremistischen Strukturen zuzuordnen. Sie ist Ausdruck von Wandlungsprozessen im Rechtsextremismus. Aufgrund der Neuausrichtung von Feindbildern und der Modernisierung von Aktionsformen kristallisieren sich neue dem Rechtsextremismus zuzuordnenden Gruppierungen heraus.“

- Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2016 (Vorabfassung)

Fragen an die Staatsregierung:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird die Identitäre Bewegung beobachtet?
(Bitte enumerativ exakte Angabe des Beobachtungsgrundes anhand von § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz)

Dresden, **24.08.2017**



Unterzeichner: Carsten Hütter
Datum: 24.08.2017

Carsten Hütter, MdL

2. Welche konkreten Inhalte der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ werden durch welche konkreten Verhaltensweisen und ideologischen Positionen der Identitären Bewegung tangiert bzw. beeinträchtigt?
(Bitte genaue Angabe, ob z.B. gegen das Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip oder die Menschenwürde verstoßen wird und wodurch und genaue Angabe gegen welchen Inhalt eines der Prinzipien und wodurch exakt verstoßen wird [z.B. Verletzung des Demokratieprinzips durch Anstreben eines Einparteiensystems]. Falls die Menschenwürde beeinträchtigt wird: Bitte konkret benennen, welches Recht und wodurch [z.B. Recht auf personale Individualität].)

3. Das Bundesverfassungsgericht führte im letzten maßgeblichen Urteil zum Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mitunter folgenden Absatz aus:
„Freiheitliche demokratische Grundordnung und verfassungsmäßige Ordnung sind mithin zu unterscheiden. Die freiheitliche demokratische Grundordnung beschränkt sich auf diejenigen Prinzipien, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit gewährleisten (vgl. BVerfGE 2, 1 <12 f.>). Davon ausgehend hat das Bundesverfassungsgericht dieser Ordnung aus einer Gesamtinterpretation des Grundgesetzes und seiner Einordnung in die moderne Verfassungsgeschichte (vgl. BVerfGE 5, 85 <112>) zunächst folgende acht Elemente zugeordnet: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (BVerfGE 2, 1 <13>).“

Das Bundesverfassungsgericht benutzt das Wort „zunächst“.

Sind nach aktueller Rechtsprechung die „im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte“ immer noch als Teil des Begriffs der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ anzusehen?

Falls ja: Welche durch das Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte werden von der Identitären Bewegung durch welche Aktionen und politischen Inhalte verletzt?

Falls nein: Woraus rechtfertigt sich die Existenz von § 3 Absatz 2 Nr.7 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes? Ist die Vorschrift obsolet?

4. Falls die Identitäre Bewegung ausschließlich wegen Kontakten in die rechtsextremistische Szene beobachtet wird:
Wegen Kontakten zu welchen Gruppen wird sie beobachtet und wie viele der der Identitären Bewegung zugerechneten Personen in Sachsen pflegen solche Kontakte und welchem Anteil aller der Identitären Bewegung zugerechneten Personen entspricht dies?

5. Nach welchen Kriterien wird festgestellt, ob eine Person „Kontakte“ in eine andere Szene unterhält?